

## Merkblatt für den Umzug zum „Tag der Sachsen“ 2015 in Wurzen (Anlage2)

In dem Merkblatt für den Festumzug zum „Tag der Sachsen“ 2015 in Wurzen ist das Allgemeine Merkblatt für Brauchtumsveranstaltungen (Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 18. Juli 2000; Az.: S 33/36.24.02-50 [Bekannt gegeben VkB1. 2000 S. 406] Nr. 4.2 geändert durch Verlautbarung vom 13. November 2000; VkB1. S. 680) integriert.

### 1. Allgemeines

- 1.1 Alle Umzugsteilnehmer bzw. Umzugsbilder (Vereine, Einrichtungen, Unternehmen etc.) müssen sich schriftlich im Projektbüro „Tag der Sachsen“ 2015 anmelden, um am Umzug teilnehmen zu können. **Das vorliegende Merkblatt ist einzuhalten und ist Bestandteil des Vertrages für die Umzugsteilnehmer zum „Tag der Sachsen“ 2015 in Wurzen.**
- 1.2 Jedes Umzugsbild ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich. Zu einem Umzugsbild gehören alle mit dieser Gruppe (Freundeskreis, Firma, Verein oder andere Institutionen) am Umzug teilnehmende Fahrzeuge mit oder ohne Anhänger, Wagen und Aufbauten, weiterhin alle fahrenden, mitfahrenden und/oder laufenden Personen sowie andere von ihnen mitgeführte trag-, zieh- oder schiebbare Gegenstände. Die auf dem Anmeldeformular genannte Person ist Ansprechpartner des Umzugsbildes gegenüber dem Projektbüro „Tag der Sachsen“ 2015, der Stadt Wurzen und Dritter.
- 1.3 Alle Umzugsbilder sind so zu gestalten bzw. durch geeignete Maßnahmen zu sichern, dass Dritte (Zuschauer und/oder Umzugsteilnehmer) nicht zu Schaden kommen können. Die Räder sind bis kurz über dem Boden zuzubauen bzw. ist an jedem Rad eine erwachsene Person zur Sicherung und Gefahrenabwendung mitlaufen zu lassen. Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. Für diesbezügliche Schäden haftet der Festumzugsteilnehmer.
- 1.4 Alle Einzelpersonen der Umzugsbilder (Umzugsteilnehmer) müssen sich so verhalten, dass keine Beeinträchtigung eintritt, die zur Verschmutzung, Schädigung und/oder Verletzung Dritter (z.B. Zuschauer) führen könnte. Für diesbezügliche und ebenso Schäden an Straßen, Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsleiteinrichtungen haftet der Verursacher bzw. das Umzugsbild.
- 1.5 Die Fahrzeugführer haben sich immer unmittelbar im oder am Fahrzeug aufzuhalten. Für sie gilt die Straßenverkehrsordnung StVO (uneingeschränkt auch für ihre Fahrtüchtigkeit).

- 1.6 Verbotene Symbolik nach [§ 86 StGB](#) (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und [§ 86a StGB](#) (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) zu verbreiten und öffentlich zu verwenden ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Kennzeichen verbotener Organisationen oder Kennzeichen, die denen verbotener Organisationen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen ebenfalls nicht verwendet werden. Zu den Kennzeichen im Sinne des Gesetzes zählen nicht nur Symbole, sondern auch Fahnen, Abzeichen und Uniformstücke, ebenso Parolen und Grußformen, Lieder und Bildnisse.  
Es werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Ein Verstoß hat einen sofortigen Ausschluss vom Festwochenende zur Folge! Weitere strafrechtliche Schritte behält sich die Stadt Wurzen vor. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten!
- 1.7 Müll wird in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt oder wieder mitgenommen.
- 1.8 Die Notdurft wird auf den zur Verfügung gestellten Toiletten entrichtet.
- 1.9 Für alle Fahrzeugführer gilt Alkoholverbot.
- 1.10 Ausscheidungen von Pferden (Pferdeäpfel) oder anderen Tieren sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu entfernen und während des Umzugs durch geeignete Vorrichtungen aufzufangen.
- 1.11 Die Bildnummer, bei Teilnehmern ohne Bilderschild, ist deutlich sichtbar am Umzugsbild (an der Frontscheibe rechts des Zugfahrzeugs) zu befestigen. Bei den Teilnehmern, welche ein Bilderschild nutzen, wird der Schilderträger vom Teilnehmer gestellt. Das Anbringen von Werbung an den Umzugsbildern ist ohne schriftliche Sondergenehmigung des Projektbüros „Tag der Sachsen“ 2015 verboten.
- 1.12 Das Mitführen von lebenden Tieren bedarf für Umzugsbilder aus rechtlichen Gründen einer schriftlichen Sondergenehmigung durch die Stadt Wurzen. Maulkörbe sind vom Besitzer mitzubringen.
2. **Zulassungsvoraussetzungen** (Betriebserlaubnis für Fahrzeuge nach § 18 StVZO)
- 2.1 Für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h.
- 2.2 Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

- 2.3 Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten (TÜV) bescheinigt.
- 2.4 Auf jedem Umzugswagen hat sich ein Feuerlöscher zu befinden.
- 2.5 Die Umzugswagen und deren Aufbauten sind so zu gestalten, dass niemand gefährdet wird (max. Höhe 4 Meter).
- 2.6 Die Kennzeichen der Fahrzeuge und Anhänger müssen sichtbar sein.

### 3. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

- 3.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
  - Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.
  - Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.
- 3.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
  - Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
  - In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).
- 3.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
  - Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Für diese Fahrzeuge ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 bzw. § 29 Abs. 3 StVO zu beantragen, insbesondere für Fahrten zum Veranstaltungsgebiet Wurzen.
  - Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten durch den TÜV zu bescheinigen.
- 3.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

- 3.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
  - Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.
  - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
  - Ein- und Ausstieg auf das Fahrzeug muss von hinten erfolgen. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
  - Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
  - Sicherungshaken an Bordwänden müssen funktionssicher und stets eingehakt sein.
- 3.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO, § 17 Abs. 1 Satz 2 StVO)
- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
  - Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge usw.).

#### 4. **Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

- 4.1 zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:
- 6 km/h  
bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis  
bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau  
bei Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden
  - 25 km/h  
bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden  
bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind (siehe Abschnitt 3)  
bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n)
- Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).
- 4.2 Versicherungen
- Eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden decken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

#### 4.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht;
- die zul. Hinterachslast;
- die zul. Anhängelast;
- die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können;
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
<b>20 km/h</b>	<b>6,5 m</b>
<b>25 km/h</b>	<b>9,1 m</b>
<b>30 km/h</b>	<b>12,3 m</b>
<b>40 km/h</b>	<b>19,8 m</b>

- Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeugen und Anhängern entsprechend Abschnitt 3.1 sind zu erfüllen.

#### 5. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

##### 5.1 Mindestalter

- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

##### 5.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

- Die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung) berechtigt (abweichend von § 6 Absatz 1 FeV) zum Führen von Zugmaschinen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 32 km/h und Anhängern, die bei Einsätzen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen geführt werden.

#### 6. Verhalten während des Umzuges

- 6.1 Die Vorgaben zum Verhalten während des Umzugs gilt auch für die Vor- und Nachbereitung, also die Aufstell- und Abbauzeit.

- 6.2 Bis spätestens 10 Uhr müssen alle LKW und Schwerlastfahrzeuge mit Anhänger und Wagen der Umzugsbilder an ihrer zugewiesenen Aufstellfläche eingetroffen sein. Alle anderen Fahrzeuge müssen spätestens bis 11 Uhr an ihrer zugewiesenen Aufstellfläche eingetroffen sein. Dort sind sie grundsätzlich am rechten Straßenrand abzustellen. Im Notfall ist der Fußweg der rechten Seite zu nutzen, denn die linke Fahrbahnhälfte ist so freizuhalten, dass auch die anderen Umzugsbilder zu ihren Aufstellflächen vorbeifahren können. Übergroße Umzugsbilder werden von Ordnungskräften speziell eingeordnet. Auf- und Umbauten der Umzugsbilder nach dem Eintreffen an der Aufstellfläche sind nicht mehr möglich.
- 6.3 Den Einsatzfahrzeugen von(m) Polizei, Feuerwehr, THW, Rettungsdienst und Projektbüro „Tag der Sachsen“ 2015 ist die Durchfahrt ungehindert zu ermöglichen.
- 6.4 Den Anweisungen der unter Punkt 6.3 genannten Ordnungskräfte ist von der Fahrt bzw. dem Gang zur Aufstellfläche, während des Umzuges, bis zum endgültigen Abstellen der Fahrzeuge, Anhänger und Wagen bzw. anderer trag-, zieh- oder schiebbarer Gegenstände auf den Privatgrundstücken (Abstellplätzen) unbedingt Folge zu leisten.
- 6.5 Wurfmaterial in Form von Konfetti, Bonbons, Luftschlangen, Alkohol und Blumen ist nicht gestattet. Bonbons, Blumen und Luftballons dürfen jedoch in die Hände der Zuschauer gegeben werden. Harte Gegenstände und Abfälle aller Art (auch Reißwolfabfälle) sind als Wurfmaterial untersagt. Bei Nichteinhaltung und diesbezüglicher Schädigung und/oder Verletzung Dritter haftet der Verursacher bzw. der Teilnehmer.
- 6.6 Bei Müllentsorgungen an der Aufstellfläche bzw. während oder nach dem Umzug, an den dafür nicht gekennzeichneten oder vorgesehenen Stellen, drohen dem Teilnehmer Ordnungsstrafen.
- 6.7 Das Verwenden von pyrotechnischen Erzeugnissen ist untersagt.
- 6.8 Sollte sich ein Umzugsbild aufgrund von gesundheitlichen (z.B. Verletzungen) oder technischen Problemen (z.B. Reifenpanne) nicht sofort weiterbewegen können, gilt das Prinzip ganz rechts ran und unbedingt die nächsten nachfolgenden Bildnummern bis zur eigenen Problembeseitigung vorbeilassen. Gesundheitliche Notfälle sind den Ordnungskräften mitzuteilen und ein Notruf abzusetzen.
- 6.9 Bei Umzugauflösung nach Verlassen der Umzugsstrecke sind mögliche Kreuzungsbereiche unbedingt freizuhalten. Um ein ungehindertes Vorbeifahren zu garantieren, müssen die Umzugsbilder auf den Folgestraßen ganz rechts Halten oder Parken. Auch das gilt nur in Ausnahmefällen, denn Fahrzeuge mit und ohne Anhänger/Wagen müssen unverzüglich zum Auflösebereich gebracht werden.
- 6.10 Die Umzugsschilder sind im Auflösebereich den Helfern zu übergeben.

- 6.11 Das Verlassen der Umzugsstrecke vor dem Umzugsstreckenende ist nicht gestattet.
- 6.12 Beschallungsanlagen auf Umzugswagen und deren Aufbauten sind an den gekennzeichneten Moderationspunkten (siehe Karte) leise zu stellen, so dass der Moderator nicht überschallt wird.
- 6.13 Es gilt für den gesamten Umzug Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h).
- 6.14 Der Fahrzeugführer hat sich in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs zu befinden oder muss bei Entfernung vom Fahrzeug seine Aufgabe an eine zweite Person kurzfristig übergeben, welche sich an das Merkblatt halten muss.

## **7. Veterinärrechtliche Rahmenbedingungen zur Teilnahme am Festumzug:**

- 7.1 Es dürfen nur klinisch gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen.
- 7.2 Die tiergesundheitliche Tauglichkeit der Tiere durch Vorlage einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung ist nachzuweisen.
- 7.3 Hühnergeflügel und Truthühner müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig entsprechend den Bestimmungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle Disease (ND) geimpft worden ist.
- 7.4 Tauben müssen gegen Paramyxovirose und Salmonellose geimpft worden sein.
- 7.5 Jedes an der Veranstaltung teilnehmende Pferd muss von einem Equidenpass begleitet sein. Die an der Veranstaltung teilnehmenden Pferde sollten über einen wirksamen Impfschutz gegen Influenza und Tetanus verfügen.
- 7.6 Schafe und Ziegen müssen mit zwei Ohrmarken entsprechend der jeweiligen Nutzungsart gekennzeichnet sein:
  - Zuchttiere bzw. zur Zucht vorgesehene Tiere mit zwei gelben Ohrmarken
  - Schlachttiere unter 12 Monaten bzw. Tiere, die zur Schlachtung unter 12 Monaten vorgesehen sind, mit zwei weißen Ohrmarken.
- 7.7 Hunde müssen über einen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut verfügen. Die Impfung muss im Impfpass ordnungsgemäß eingetragen sein.
- 7.8 Kaninchen sollten über einen wirksamen Impfschutz gegen RHD verfügen, d. h. die Tiere sollten mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung geimpft worden sein.
- 7.9 Die artgerechte Unterbringung und Versorgung der Tiere ist zu gewährleisten.

- 7.10 Oben genannte Gesundheitsbescheinigungen, Impfausweise und Impfnachweise sind bei der Veranstaltung mitzuführen und der zuständigen Behörde (Landratsamt Borna, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt) ggf. zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 7.11 Tritt unmittelbar vor oder während der Zeit der Veranstaltung der Verdacht auf eine Tierseuche bei den Tieren des Heimatbestandes auf, so ist sofort der Bildverantwortliche bzw. das Landratsamt Borna, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, zu informieren. Die für die Veranstaltung vorgesehenen Tiere sind zurückzuhalten.

## 8. **Sonstiges**

- 8.1 Nach § 42 WaffG gilt das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen.
- (1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG führen.
- (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn
1. Der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
  2. Der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
  3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist.
- (3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen
- 8.2 Die angemeldeten Waffen werden stichprobenartig durch das Ordnungspersonal am Festwochenende überprüft. Ein Verstoß hat einen sofortigen Ausschluss vom Festwochenende zur Folge! Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten!
- 8.3 Gemäß § 30 Abs. 3 StVO bedürfen LKW über 7,5 t sowie Anhänger hinter LKW an Sonntagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr einer Ausnahmegenehmigung.